

Ingenieur-Geometer Schweiz, Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern

Per Mail:
info@are.admin.ch
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

Bern, 31. August 2017

Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Verband Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) an der Vernehmlassung zum oben erwähnten Gesetz teil.

Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.

Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.

Seit über 100 Jahren tragen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer dazu bei, Eigentum zu sichern; dies mit einer bewährten Aufgabenteilung nach dem Prinzip des „Public Private Partnership“. Dank unseren Tätigkeiten können u.a. rund CHF 950 Mia an Hypothekarkrediten abgesichert werden.

Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer gestalten mit ihren Tätigkeiten den Raum oder schaffen die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung desselben. Als Landmanager sind wir die Spezialisten, um auch komplexe Fragen der Nutzung über Zonengrenzen oder auch über politische Grenzen hinaus mit dem Verfahren der Landumlegung nachhaltig zu lösen.

Die IGS lehnt die vorgeschlagenen Änderungen zur Thematik Bauen ausserhalb der Bauzone ab.

Wir begründen das wie folgt:

Baubewilligungen für neue Bauten und Anlagen sollen ausserhalb der Bauzonen nur noch mit einer Beseitigungsaufgabe erteilt werden (Art 23b).

Dieser Ansatz ist wenig praxistauglich. Er setzt die Hürden für einen Neubau extrem hoch (was an sich zu begrüssen ist). Das wird zu Billigstbauten führen, welche sich noch schlechter in die Landschaft einfügen, was schon in der Vergangenheit immer wieder zu Kritik führte. Ein Bauherr benötigt immer auch einen gewissen Schutz seiner getätigten Investition, welche er in angemessener Zeit amortisieren muss. Was nun, wenn durch geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen der beim Bau vorhandene Zweck nicht mehr erfüllt werden kann? Erschwerend kommen dabei die gesetzlich vorgesehenen Pfandrechte zur Sicherung und Durchsetzung eines Rückbaus dazu. Das immer wieder gerade von der Landwirtschaft geforderte unternehmerische Handeln wird mit solchen gesetzlichen Vorgaben massiv beeinträchtigt oder gar verhindert.

Auch der im Gesetz vorgesehene Planungs- und Kompensationsansatz (Art 23d) ist unausgereift und kaum praxistauglich. Selbst im erläuternden Bericht im Kapitel 3 Auswirkungen wird bezüglich der Umwelt von Risiken gesprochen. Ein solcher gänzlich neuer Ansatz hätte es verdient, vorab in einigen Pilotprojekten auf seine Praxistauglichkeit überprüft zu werden. Werden Kompensationen nur gut betuchte Bürger leisten können und sich damit ihren Traum vom exklusiven Wohnsitz verwirklichen oder funktioniert dieser Ansatz auch bei normalen Projekten?

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen von bauenschweiz, die wir unterstützen.

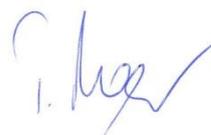
Wir danken für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Ingenieur-Geometer Schweiz



Thomas Frick
Präsident



Thomas Meyer
Geschäftsführer